

MUSTER

II. Vertragsunterlagen

Teil B: Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA)

Vereinbarung über die Gewährung von Ausgleichszahlungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf der Linie R13/X13 des Zweckverbandes Personennahverkehr Saarland (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

Der Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Saarland
Sitz: Wilhelm-Heinrich-Straße 36, 66564 Ottweiler

- nachstehend Auftraggeber genannt –

schließt mit

X
X

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag
zwecks verbindlicher Festlegung der Parameter für die Berechnung gegebenenfalls
zu gewährender beihilfenrechtskonformer Ausgleichsleistungen für die Erfüllung
gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf der

RegioBus-Linie R13

R13 Bisten – Überherrn – Differten – Werbeln – Schaffhausen – Hostenbach –
Völklingen

ExpressBus-Linie X13

X13 Bisten – Überherrn – Friedrichweiler – Differten – Werbeln – Schaffhausen –
Hostenbach – **Saarbrücken**

Hinweis für den Bieter:

Die Vertragsurkunde wird nach Zuschlagserteilung (Vertragsschluss) vom Auftraggeber aktualisiert, im Original ausgefertigt und zur Unterschrift an den Auftragnehmer übersandt. Änderungen/Ergänzungen des Vertrages durch den Auftragnehmer sind unzulässig, soweit nicht ausdrücklich im Vertragstext selbst zugelassen oder gefordert. Mit seinem Angebot erkennt der Auftragnehmer den Vertragsentwurf einschließlich aller Anlagen unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen im Rahmen des Vergabeverfahrens uneingeschränkt an.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Leistungspflichten und Ausgleichsleistung	4
§ 3 Ausführung der Leistungen	4
§ 4 Personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen	6
§ 5 Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen durch den Auftraggeber	8
§ 6 Leistungsabweichungen bei verkehrlichen Störungen	10
§ 7 Weitergabe der Leistung an Dritte	10
§ 8 Sicherheiten	11
§ 9 Überprüfungen und Vertragsstrafen	12
§ 10 Nicht- und Schlechtleistungen	13
§ 11 Nachweispflichten	13
§ 12 Tarifvorgaben und Beförderungserlöse	13
§ 13 Bestimmung der Vergütung, Zahlungsmodalitäten und Abrechnung	16
§ 14 Preisgleitung	19
§ 15 Haftung und Versicherung	21
§ 16 Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers	22
§ 17 Aufrechnungsverbot	22
§ 18 Inkrafttreten, Zeitraum zur Erbringung der Verkehrsleistungen	22
§ 19 Vorzeitige Kündigung des Vertrages	22
§ 20 Höhere Gewalt	24
§ 21 Salvatorische Klausel	25
§ 22 Schlussbestimmungen	25

Präambel

Der ZPS ist als Aufgabenträger für die RegioBus-Linien im Saarland für die Auftragsvergabe und Leistungsbeschreibung auf der RegioBus-Linie R13/X13 zuständig.

Der ZPS beauftragt den Auftragnehmer, der als erfolgreicher Bieter aus dem europaweiten Verfahren zur Vergabe dieser Leistungen hervorgegangen ist, als Auftraggeber mit der Durchführung der Beförderungsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr.

Die Erfüllung des Verkehrsvertrages soll einen wirtschaftlichen Linienverkehrsbetrieb zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf der vertragsgegenständlichen Linie sicherstellen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Beauftragung des Auftragnehmers mit der Erstellung der Verkehrsdienstleistungen für die in der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen dargestellten Verkehrsdienste auf der RegioBus-Linie R13/X13 (Bisten-Völklingen/Saarbrücken). Bei diesem Verkehrsvertrag handelt es sich um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i. S. d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen sind ebenso Bestandteil dieses Vertrages wie das Angebot des Auftragnehmers. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:
 1. die Bestimmungen der von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu erteilenden Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Linie gemäß §§ 13, 42 PBefG,
 2. die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen,
 3. dieser Verkehrsvertrag,
 4. die von der Vergabestelle erteilten Bewerberinformationen,
 5. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und
 6. das Angebot des Auftragnehmers.
- (3) Im Fall von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den oder innerhalb der Vertragsgrundlagen, die nicht durch Vertragsauslegung zu klären sind, entscheidet der Auftraggeber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner finden keine Anwendung.
- (5) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer auf der Grundlage von § 8a Abs. 8 PBefG für die Dauer der Betriebslaufzeit dieses Vertrages gemäß § 18 Abs. 1 ein ausschließliches Recht zum Schutz der Verkehrsdienste, die Gegenstand dieses Vertrages sind. Das ausschließliche Recht gilt für die in Kap. 1.2 der Leistungsbeschreibung beschriebenen Linien. Geschützt ist der jeweils diesem Vertrag entsprechende Linienweg in der jeweils aktuellen Fassung. Vom Linienweg in diesem Sinne umfasst ist zunächst die straßengenaue Linienführung. Erfasst sind ferner andere Linienführungen, die ganz oder teilweise auf die Befriedigung der gleichen Verkehrsbedürfnisse abzielen. Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts umfasst einen Korridor von 60 Minuten vor bzw. nach der nachfolgenden bzw. vorausgehenden Fahrt des geschützten Verkehrs; der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist im Übrigen an den Bestand dieses Vertrages geknüpft. Das ausschließliche Recht schützt vor allen konkurrierenden eigenwirtschaftlichen Verkehren im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Zulässig bleiben konkurrierende Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen. Ebenfalls zulässig bleiben Bestandsverkehre, d. h. Verkehre, die bereits zum Inkrafttreten des Vertrages bestandskräftig genehmigt waren. Die Ausübung des ausschließlichen Rechts durch den Auftragnehmer bedarf im Einzelfall der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

§ 2

Leistungspflichten und Ausgleichsleistung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen nach Art, Umfang und Qualität gemäß der Leistungsbeschreibung samt Anlagen sowie diesem Vertrag und ergänzend nach seinem Angebot zu erbringen (Soll-Leistung – gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i. S. d. Art. 4 Abs. 1 VO [EG] Nr. 1370/2007).
- (2) Der Auftraggeber gewährt zur finanziellen Abgeltung dieser Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Vertrags eine Ausgleichsleistung i. S. d. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007. Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichbetrages bildet das Angebot des Auftragnehmers.

§ 3

Ausführung der Leistungen

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller für die Durchführung der Verkehrsleistungen jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des PBefG, der StVO, der StVZO, der BOKraft sowie von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Auftragnehmer betreibt den Verkehr nach diesem Vertrag im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung und wird Vertragspartner der Fahrgäste.
- (3) Der Auftragnehmer ist nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, seine sämtlichen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine Projektgesellschaft zu übertragen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung hierzu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a. Die Projektgesellschaft steht vollständig im Eigentum des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens bzw. – im Falle einer Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft – im Eigentum der Gesamtheit der Mitglieder der Bietergemeinschaft.
 - b. Die Projektgesellschaft ist fachlich qualifiziert und weist dies durch Vorlage der in der Vergabebekanntmachung zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit aufgeführten Unterlagen nach.
 - c. Der Projektgesellschaft stehen die finanziellen Ressourcen des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag uneingeschränkt und unwiderruflich zur Verfügung, was durch die Vorlage einer entsprechenden Erklärung des Auftragnehmers nachzuweisen ist.
 - d. Wenn und soweit sich das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen bzw. seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf Kapazitäten Dritter berufen hat, müssen die nach der Vergabebekanntmachung für diesen Fall erforderlichen Erklärungen und Verpflichtungen des Dritten von diesem auch zu Gunsten der Projektgesellschaft unwiderruflich für die Dauer des hiesigen Vertrags geschlossen oder abgegeben werden.
 - e. Das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen bzw. – im Falle einer Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft – die Mitglieder der Bietergemeinschaft verpflichten sich gegenüber dem Auftraggeber unwiderruflich, neben der

Projektgesellschaft für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber unbeschränkt zu haften.

Wenn und soweit für die Projektgesellschaft fakultative Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB vorliegen, kann die Zustimmung des Auftraggebers versagt werden. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB wird die Zustimmung des Auftraggebers versagt.

Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Projektgesellschaft ist beim Auftraggeber spätestens drei Monate im Voraus zu beantragen. Dieser Antrag muss die o. g. Nachweise, Erklärungen und Vereinbarungen sowie die Angabe der Gesellschafter der Projektgesellschaft enthalten. Die Projektgesellschaft muss jede Änderung ihrer Gesellschaftsform, der Geschäftsführung und Gesellschaftsstruktur sowie des Gesellschaftssitzes dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts anzeigen. Nachträgliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Projektgesellschaft sind mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig, sofern die Voraussetzungen der lit. a) bis c) erfüllt sind.

(4) Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sein Personal keine Zuwendungen Dritter im Zusammenhang mit dem beauftragten Verkehrsdienst entgegennimmt.

(5) Soweit sich der Auftragnehmer im Rahmen der Abgabe seines Angebots gemäß Kap. 10.8 der Aufforderung zur Angebotsabgabe im Hinblick auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung auf Kapazitäten Dritter berufen hat, hat er das Personal des Dritten, das über die mit diesen vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der hiesigen Leistung einzusetzen. Das / die Unternehmen stellt / stellen ihre Kapazitäten gem. den Aussagen der „Verpflichtungserklärung“ bzw. der „Haftungserklärung“ dem Auftragnehmer über die gesamte Vertragslaufzeit gem. § 18 dieses Vertrages zur Verfügung. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer die Form einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Bieter-/Arbeitsgemeinschaft aufweist und im Rahmen der Angebotsabgabe nicht für alle Mitglieder Referenzen im Sinne des Absatzes 10.8 der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorgelegt hat; in diesem Fall hat der Auftragnehmer bei der hiesigen Leistung das Personal der die Referenzen vorlegenden Mitglieder der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft einzusetzen, das über die mit den vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt.

Ein Wechsel oder Ausscheiden des / der eignungsleihenden Unternehmen(s) ist nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Solange das für die Eignungsleihe verwendete Personal beim Eignungsleihgeber beschäftigt ist, hat dieser das Personal des Eignungsleihgebers, das über die mit den für diesen vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der hiesigen Leistung einzusetzen.

(6) Falls es sich bei dem Auftragnehmer um eine Arbeitsgemeinschaft handeln sollte, hat diese aus den Mitgliedern der Bietergemeinschaft zu bestehen, die sich an der Ausschreibung der vertragsgegenständlichen Leistung beteiligt hat (vgl. ggf. Anlage C7). Ein Wechsel der Mitglieder der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (Eintritt und / oder Ausscheiden) ist nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig; hierzu ist dem Auftraggeber die Eignung des neuen Mitglieds gem. den Bewerbungsbedingungen durch die Arbeitsgemeinschaft nachzuweisen. Sofern der Auftragnehmer die Form einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Bieter-/Arbeitsgemeinschaft aufweist und im Rahmen der Angebotsabgabe nicht für alle Mitglieder Referenzen im geforderten Umfang vorgelegt hat, hat der Auftragnehmer bei der hiesigen Leistung das Personal der die Referenzen vorlegenden Mitglieder der Bieter-

/Arbeitsgemeinschaft einzusetzen, das über die mit den vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt. Dies gilt entsprechend, falls die Mitglieder der Bietergemeinschaft in ihrer Gesamtheit die geforderten Referenzen nachweisen können.

§ 4

Personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Zuschlagserteilung die für die Vertragsdurchführung und -laufzeit erforderlichen Genehmigungen nach § 42 PBefG und, falls notwendig, für die Übergangszeit bis zur Erteilung der bestandskräftigen Genehmigungen einstweilige Erlaubnisse nach § 20 PBefG und ggf. deren Sofortvollzug zu beantragen. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens für die Beantragung der PBefG-Genehmigung sowie der etwaig erforderlichen einstweiligen Erlaubnis sind durch den Auftragnehmer zu tragen. Der Auftraggeber übernimmt keine Garantie dafür, dass dem Auftragnehmer die Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erteilt werden und haftet dem Auftragnehmer insbesondere dann nicht, wenn diesem die Genehmigungen von der Genehmigungsbehörde wegen eines konkurrierenden Genehmigungsantrags versagt werden.
- (2) Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Erteilung der notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse und ggf. deren sofortige Vollziehung auch streitig gerichtlich durchzusetzen, sofern ein solches Vorgehen nicht völlig aussichtslos erscheint. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Widerspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der Auftraggeber, soweit die Kostenbelastung nicht aus in der Person oder im Verhalten des Auftragnehmers liegenden Gründen entsteht und die Auswahl sowie die Festlegung der Honorierung des den Auftragnehmer vertretenden Verfahrensbevollmächtigten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgt ist. Der Auftraggeber wird sein Einvernehmen erklären, sofern der Verfahrensbevollmächtigte die für solche Verfahren erforderliche personenbeförderungsrechtliche Kompetenz aufweist und keine die Marktüblichkeit übersteigende Honorierung festgelegt ist. Der Auftraggeber wird sich aller Maßnahmen enthalten, die einer Erteilung der Genehmigungen an den Auftragnehmer entgegenstehen oder den Fortbestand erteilter Genehmigungen oder Erlaubnisse gefährden.
- (3) Werden für den beantragten Verkehr oder für Teile hiervon vollziehbare einstweilige Erlaubnisse erteilt, berührt dies die Leistungspflichten der Parteien nach diesem Vertrag nicht. Für die Zeit bis zum Erhalt bestandskräftiger Genehmigungen für die von diesem Vertrag umfassten Verkehrsleistungen kann der Auftraggeber hinter den in der Leistungsbeschreibung definierten Vorgaben zurückbleibende Anforderungen an Umfang und Qualität der Leistung stellen, um ggf. (für den Fall einer endgültigen Genehmigungsversagung) vergebliche Anfangsinvestitionen zu begrenzen; hinsichtlich der Vergütung während dieses Schwebezustandes gilt, soweit der Auftraggeber von der Leistungsbeschreibung abweichende Anforderungen stellt, § 2 Nr. 3 VOL/B.
- (4) Bestehen keine vollziehbaren Genehmigungen oder vollziehbaren einstweiligen Erlaubnisse (mehr) für die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Linie, wird die Leistung unmöglich und beide Vertragsparteien werden für die Dauer der Unmöglichkeit von ihren jeweiligen Leistungspflichten nach diesem Vertrag frei. Ist die Versagung oder die Aufhebung der Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse – ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten nach Absatz 2 – bestandskräftig, so endet dieser Vertrag mit Wirkung zum Ablauf ggf. noch bestehender und vollziehbarer Genehmigungen bzw. einstweiliger Erlaubnisse oder andernfalls mit sofortiger Wirkung.

Bestehen nur für einen Teil der Linie keine vollziehbaren Genehmigungen oder einstweiligen Erlaubnisse (mehr), wird die Leistung nur insoweit unmöglich und entfallen die jeweiligen Leistungspflichten der Vertragspartner nur insoweit. Ist in diesem Fall die Versagung oder die Aufhebung der Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse – ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten nach Absatz 2 – bestandskräftig, so sind die Vertragsparteien zur vorzeitigen Kündigung des gesamten Vertrages berechtigt, wenn vom Fehlen der Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein so wesentlicher Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen betroffen ist, dass die Vertragsdurchführung aus verkehrlicher und/oder wirtschaftlicher Sicht für eine oder beide Vertragsparteien unzumutbar wäre.

- (5) Hat der Auftragnehmer das (teilweise) Fehlen vollziehbarer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zu vertreten, so haftet er dem Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für eventuell entstehende höhere Kosten bei Beauftragung eines anderen Auftragnehmers.
- (6) Hat der Auftraggeber das (teilweise) Fehlen vollziehbarer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse verschuldet, behält der Auftragnehmer seine Vergütung nach § 13. Er ist jedoch zur Schadensminimierung verpflichtet und muss sich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Abbestellung von Verkehrsleistungen an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Angaben des Auftragnehmers über die veränderten Kosten durch Sachverständigengutachten überprüfen zu lassen. Die Kosten des Gutachtens trägt in diesem Fall der Auftraggeber. Beide Vertragspartner verpflichten sich mit dem Vertragsschluss zur Anerkennung der Ergebnisse des Sachverständigen. Der Sachverständige wird von beiden Vertragspartnern einvernehmlich bestimmt. Beide Vertragspartner können Sachverständige vorschlagen. Einigen sich die Vertragspartner binnen zwei Wochen nach Eingang des Wunsches des Auftraggebers zur Überprüfung der Annahmen des Auftragnehmers beim Auftragnehmer nicht auf einen Sachverständigen, wird der Präsident des OLG Saarbrücken um die Benennung des Sachverständigen gebeten.
- (7) Wird die Leistung aus den in diesem Paragraphen beschriebenen Gründen nur teilweise unmöglich und wird der Vertrag nicht gekündigt, berechnet sich die Vergütung für die restliche Leistung entsprechend § 5 Abs. 4 (soweit die Unmöglichkeit über den Korridor des § 5 Abs. 1 hinausgeht, ist die Vergütung auf Basis der Ursprungskalkulation des Verkehrsunternehmens an dessen veränderte Kosten anzupassen; § 2 Nr. 3 VOL/B); die in § 5 Abs. 2 genannten Fristen finden keine Anwendung. Wird die Leistung aus den in diesem Paragraphen beschriebenen und von keiner Vertragspartei zu vertretenden Gründen nur teilweise unmöglich und kündigt der Auftraggeber den gesamten Vertrag nach Abs. 4, so hat er dem Auftragnehmer, falls dieser bereits Investitionen für die nicht unmöglich gewordenen Leistungen getätigt hat, diese Kosten über die Vertragslaufzeit weiter zu bezahlen. Der Auftragnehmer hat sich des Weiteren dasjenige anrechnen zu lassen, was es infolge der verspäteten Aufnahme von Verkehrsleistungen an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat; Abs. 6 Sätze 3 ff. gelten entsprechend.
- (8) Genehmigungsrechtliche Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge werden vom Auftragnehmer gestellt, nachdem er über den Inhalt des Änderungsantrages das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hergestellt hat. Eventuell anfallende Gebühren für Änderungs-/Ergänzungsbeantragungen trägt der Auftragnehmer.

- (9) Im Falle der Kündigung des Vertrages oder anderweitiger Vertragsbeendigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. Ablauf der Kündigungsfrist die Entbindung von der Betriebspflicht nach § 21 Abs. 4 S. 1 PBefG bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Kosten für solche Verfahren hat der Auftragnehmer selbst zu tragen, es sei denn, die Vertragsbeendigung beruht auf einem schuldhaften Verhalten des Auftraggebers.
- (10) Der Auftragnehmer hat personenbeförderungsrechtliche Anträge, die die Vertragsdurchführung beeinträchtigen würden, zu unterlassen (dies berührt nicht etwaige zum Zeitpunkt des Zuschlags bereits gestellte eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge). Er ist verpflichtet, die Zulassung von Verkehren, die die hier in Rede stehenden Verkehre konkurrenzieren auf Anweisung des Auftraggebers durch entsprechende negative Stellungnahmen im Anhörungsverfahren bzw. (im Fall der Genehmigung der Verkehre durch die zuständige Genehmigungsbehörde) durch die Einlegung von Rechtsbehelfen abzuwehren; für die streitige Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen und die Erstattung der Rechtsanwaltskosten gelten § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. Der Auftraggeber wird von einer solchen Anweisung insbesondere dann absehen, wenn es sich um Verkehre handelt, die der Auftraggeber im Sinne einer ergänzenden Verkehrsbedienung zur Abrundung des Verkehrsangebotes auf der ausschreibungsgegenständlichen Linie befürwortet und für welche er Dritte mit der Antragstellung beauftragt hat, auch wenn es sich dabei um parallele Linienerkehre handelt; solche Verkehre hat der Auftragnehmer zu tolerieren.

§ 5

Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen durch den Auftraggeber

- (1) Die Fortschreibung und Modifikation des Verkehrsangebotes obliegt dem Auftraggeber. Er kann zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung Zu-, Ab- und Umbestellungen vornehmen, ohne dass dies der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Dies schließt auch Veränderungen des Linienerlaufes und Linienerlängerungen oder -verkürzungen ein, soweit dies aus Sicht des Auftraggebers der Befriedigung von aus dem Bedienungsraum resultierenden Verkehrsbedürfnissen dient.
- (2) Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen werden vom Auftraggeber schriftlich bestellt. Ausweitungen oder Reduzierungen des Angebotsumfangs oder Veränderungen der Beförderungskapazitäten, die zu einem Mehr- oder Minderbedarf an für die Verkehrsleistung notwendigen Fahrzeugeinheiten führen, sind in einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Bestellung durch den Auftraggeber umzusetzen, soweit der Auftraggeber keine längeren Fristen vorgibt. Änderungen des Angebotsumfangs, die zu keiner Änderung der erforderlichen Fahrzeugeinheiten führen, sind in einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Bestellung durch den Auftraggeber umzusetzen, sofern der Auftraggeber keine längere Frist vorsieht.
- (3) Der Auftragnehmer beteiligt sich aktiv an der Fortentwicklung des Fahrplanangebotes. Er hat die Nachfrage zu beobachten und insbesondere dem Auftraggeber rechtzeitig verkehrlich erforderliche bzw. sinnvolle Leistungs- oder Kapazitätsveränderungen in Form eines Fahrplanentwurfs vorzuschlagen. Der Auftragnehmer warnt den Auftraggeber vor etwaigen negativen Folgen seiner Bestellungen und macht Alternativvorschläge.
- (4) Die Veränderung der jährlich zu erbringenden Verkehrsmenge ist durch Zu- und Abbestellungen in einem Korridor von jeweils bis zu +/- 20 % des kalkulierten und preisfort-

geschriebenen Vollkostenpreises zulässig. Bei Zu-, Ab- und Umbestellungen nach diesem Paragraphen innerhalb des Korridors von +/- 20 % des kalkulierten und preisfortgeschriebenen Vollkostenpreises ist der Zuschuss auf der Grundlage der vom Auftragnehmer im Kalkulationsschema ausgewiesenen Kostensätze anzupassen (Zu- und Abbestellungen werden dabei jeweils saldiert). Die jeweiligen Kostensätze werden multipliziert mit der Anzahl der bezogen auf die ausgeschriebene kalenderjährliche Grundverkehrsleistung zusätzlich bestellten bzw. abbestellten Fahrplankilometer bzw. Fahrplanstunden bzw. Fahrzeugeinheiten (P4 und P5 bleiben unberührt). Der Auftragnehmer ist darlegungs- und beweispflichtig für die Behauptung, dass sich aufgrund einer Bestellung sein Fahrzeugbedarf erhöht/verringert. Dabei hat er unter anderem Umlaufpläne vorzulegen, aus denen sich der erhöhte/verringerte Fahrzeugbedarf entnehmen lässt. Bei über den genannten Korridor von 20 % hinausgehenden Abbestellungen ist die Vergütung auf Basis der Ursprungskalkulation des Verkehrsunternehmens an dessen veränderte Kosten anzupassen; § 2 Nr. 3 VOL/B.

- (5) Der Auftraggeber kann verlangen, dass die auf den vertragsgegenständlichen Linien nach der Leistungsbeschreibung einzusetzenden Fahrzeuge soweit technisch machbar mit weiteren Ausstattungsmerkmalen aus- bzw. nachgerüstet werden. Der Auftragnehmer erstellt bei entsprechenden Wünschen des Auftraggebers zunächst einen verbindlichen Kostenvoranschlag. Dem Auftragnehmer werden die Kosten der Aus- bzw. Nachrüstung auf Kostennachweis erstattet. Die Erstattung erfolgt im Grundsatz in gleichmäßigen Zahlungen über die Restvertragslaufzeit. Finanzierungskosten oder Kapitalverzinsung sind kostenerhöhend zu berücksichtigen. Auf Wunsch des Auftraggebers können die Kosten aber auch in einer einmaligen Zahlung innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung des Kostennachweises erstattet werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Übertragung des Eigentums an den ausbaubaren Komponenten der aus- bzw. nachgerüsteten Ausstattungsmerkmale zu verlangen. Die Kosten des Ausbaus trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer gestattet diesem den Ausbau.
- (6) Der Auftraggeber hat das Recht, während der Vertragslaufzeit den Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben für Teile der Verkehrsleistung vorzugeben. Der Auftraggeber trägt die durch die Anforderung des Auftraggebers entstehenden Mehrkosten. Diese umfassen insbesondere die nachgewiesenen Mehrkosten des Auftragnehmers (unter Berücksichtigung von im größtmöglichen Umfang in Anspruch zu nehmenden Fördermitteln). Etwaige Einsparungen des Auftragnehmers (z. B. bei Beistellung der Fahrzeuge durch den Auftraggeber) werden von der Vergütung abgezogen. Das Verfahren der hierdurch ggf. notwendigen Anpassung des Soll-Ausgleichs bestimmt sich nach § 2 Nr. 3 VOL/B.
- (7) Soweit für einen Vertragspartner oder für beide Vertragspartner die Durchführung des Vertragsverhältnisses nach den „für den Normalfall“ vereinbarten Regelungen aufgrund anhaltender Umstände höherer Gewalt temporär nicht zumutbar sein sollte, haben sich die Vertragspartner über eine entsprechend zeitlich und sachlich begrenzte Vertragsanpassung zu verständigen. Die Vertragsanpassung hat sich auf das für die Behebung der durch den Fall anhaltender höherer Gewalt bewirkten Störung des Vertragsgleichgewichts Erforderliche zu beschränken.

Über die vorab festgelegte maximale Ausgleichshöhe hinaus darf ein Ausgleich für Aufwendungen aufgrund der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für die öffentlichen Personenverkehrsdienste nicht gewährt werden, es sei denn, dass ursprünglich nicht vorhersehbare Umstände eingetreten sind, insbesondere:

- erfolgte Änderungen der Linienführung, der Fahrtenhäufigkeit oder des Fahrplanes, die gemäß § 13 Abs. 2 PBefG im öffentlichen Verkehrsinteresse liegen;

- falls aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Anordnungen jeder Art, Arbeitskampfmaßnahmen oder anderer unvorhersehbarer Umstände, welche der Auftragnehmer weder beeinflussen noch abwenden kann, oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht möglich ist, eine Änderung der zu erwartenden Aufwendungen oder Erträge eintritt, wobei jeweils eine Anhebung der maximalen Ausgleichsbeträge nur im Umfang der nachweisbar durch diese unvorhersehbaren Faktoren verursachten Veränderungen des ursprünglich prognostizierten Verlustes zulässig ist.

Notwendigkeit und Umfang einer Veränderung des Zuschusses richten sich nach § 2 Nr. 3 VOL/B.

§ 6

Leistungsabweichungen bei verkehrlichen Störungen

- (1) Der betriebliche Umgang mit notwendigen Abweichungen von der vereinbarten Leistung ist in der Leistungsbeschreibung unter Punkt 2.2.3 geregelt. Die vereinbarten Fahrplanvorgaben sind dabei unter Beachtung der Fahrgastinteressen soweit als möglich einzuhalten. Der Auftraggeber ist unverzüglich über die Störung und deren voraussichtliche Dauer sowie ergriffene Maßnahmen zu informieren.
- (2) Bei aufgrund von verkehrlichen Störungen (z. B.: Bauarbeiten, Straßensperrungen, Umleitungen, etc.) notwendigen Abweichungen von der vereinbarten Soll-Leistung, die nicht über Fahrplanänderungen nach § 40 Abs. 2 Satz 2 PBefG hinausgehen, d. h. die nicht zu einer zustimmungsbedürftigen (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 1 PBefG) oder durch den Aufgabenträger anzuzeigenden (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 5 PBefG) Fahrplanänderung geführt haben, hat der Auftragnehmer die Leistung eigenständig so anzupassen, dass die Fahrgäste auf der jeweiligen Linie so wenig wie möglich beeinträchtigt und die vereinbarten Fahrplanvorgaben soweit als möglich eingehalten werden. Der Auftraggeber behält sich vor, die konkrete Anpassung der Leistung selbst vorzugeben.
- (3) Führen die Leistungsabweichungen zu einer gegenüber der Soll-Leistung veränderten Fahrleistung von bis zu +/- 1 % der geschuldeten Fahrplankilometerleistung, berührt dies nicht die Vergütung des Auftragnehmers, sofern sich der Fahrzeugbedarf des Auftragnehmers durch die Leistungsabweichung nicht verändert.
- (4) Führen die vorgenannten Leistungsabweichungen zu einer gegenüber den vereinbarten Verkehrsleistungen veränderten Gesamtfahrleistung von mehr als +/- 1 % oder zu einer Veränderung des Fahrzeugbedarfs, so gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Der Auftragnehmer ist darlegungs- und beweispflichtig für die Behauptung, dass sich aufgrund einer von den vorstehenden Absätzen umfassten Leistungsabweichung sein Fahrzeugbedarf erhöht/ verringert.

§ 7

Weitergabe der Leistung an Dritte

- (1) Der Auftragnehmer ist nur im Rahmen des Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und nur bis zu einem Leistungsanteil von 80% (gemessen an Fahrplankilometern) und nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Fahrbetriebsleistungen an Dritte zu vergeben.

Die Weitergabe von Leistungen an einen Gesellschafter des Auftragnehmers bzw. konzernverbundene Unternehmen gilt unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 3 als Nachunternehmerleistung im Sinne dieses Paragraphen.

Der Auftraggeber erteilt die Zustimmung, sofern für das jeweilige im vertragsgegenständlichen Verkehr eingesetzte Verkehrsunternehmen eine gezeichnete Tariftreueerklärung und Erklärung zum Mindestlohngesetz vorliegen und wenn die Eignung des Verkehrsunternehmens dem Auftraggeber nachvollziehbar nachgewiesen wird, etwa durch Darlegung ordnungsgemäß erbrachter Linienverkehrsleistungen nach § 42 oder § 43 PBefG oder einen Fachkundenachweis sowie keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass der Dritte die jeweiligen Leistungen unter Erfüllung der nach diesem Vertrag maßgeblichen Anforderungen erbringen wird.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung wieder zurückzuziehen, sofern der Nachunternehmer wiederholt trotz zweimaliger Abmahnung gegenüber dem Auftragnehmer gegen die Vorgaben des Vertrags verstößt (es sei denn, es handelt sich um nur unwesentliche Vertragspflichten).

- (2) Die Übertragung durch Unterauftragnehmer auf weitere Unterauftragnehmer ist nicht zulässig.
- (3) Bei Einsatz von Unterauftragnehmern ab Betriebsstart sind diese dem Auftraggeber vier Wochen vor Betriebsstart zu benennen, bei neuen Unterauftragnehmern während der Vertragslaufzeit hat die Mitteilung unverzüglich zu erfolgen. Die Prüfung durch den Auftraggeber und die sich ggf. daraus ergebende Zustimmung zum Einsatz eines Unterauftragnehmers kann mehrere Arbeitstage benötigen.
- (4) Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Durchführung und Qualität der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Bei der Beauftragung von Nachunternehmern sind mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen.
- (6) Sofern bekannt wird, dass ein eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Inhalte der von ihm gezeichneten Tariftreueerklärung verstößt, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die sofortige Zurückziehung des Unterauftragnehmers verlangen. Dieser Unterauftragnehmer darf keine Leistungen im vertragsgegenständlichen Verkehr mehr erbringen.
- (7) Sofern über das Vermögen eines Unterauftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist, hat der Auftragnehmer den Vertrag mit diesem Unterauftragnehmer auf Weisung des Auftraggebers unverzüglich zu kündigen. Der Auftragnehmer hat sich im Vertrag mit dem Unterauftragnehmer dieses Kündigungsrecht auszubedingen. Die Verkehrsleistung hat der Auftragnehmer in diesem Fall selbst zu erbringen oder einen anderen Unterauftragnehmer zu beauftragen.

§ 8

Sicherheiten

Die Stellung von Sicherheiten ist nicht erforderlich.

§ 9**Überprüfungen und Vertragsstrafen**

- (1) Der Auftraggeber überwacht und beurteilt die ordnungsgemäße Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen. Die so gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für die Verhängung von Vertragsstrafen und Minderungen. Zur Beurteilung können beispielsweise herangezogen werden:
 - a) Beobachtungen und Messungen durch eigenes oder vom Auftraggeber beauftragte Personale / Dienstleister,
 - b) Kundenbefragungen durch den Auftraggeber oder beauftragte Dienstleister,
 - c) Auswertung beim Auftraggeber vorliegender betrieblicher Unterlagen,
 - d) Auswertung von Kundenbeschwerden.
- (2) Das Verkehrsunternehmen ermöglicht dem Auftraggeber bzw. von ihm beauftragten Dritten, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen, besonders im Hinblick auf die geforderten Qualitätsstandards gemäß der Leistungsbeschreibung. Der Auftraggeber bzw. von ihm beauftragte Dritte sind hierzu berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung offene oder verdeckte Kontrollen durchzuführen. Der Auftraggeber kann sich in den im Fahrgastbetrieb befindlichen Fahrzeugen, während des Einsatzes, den hierzu erforderlichen Ein-, Ausrück- und Leerfahrten sowie in den Werkstätten und Abstellanlagen von der vertragsgemäßen Ausführung der geschuldeten Leistung überzeugen. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.
- (3) Der Nachweis der technischen Sicherheit ist auf Verlangen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer kurzfristig zu erbringen. Die Berichte der Kraftfahrzeuguntersuchungen nach der StVZO (Hauptuntersuchungen und zusätzlich Sicherheitsprüfungen für Kraftomnibusse) sind auf Anforderung vorzulegen.
- (4) Sollten die Prüfungen die Unrichtigkeit von Angaben des Auftragnehmers ergeben, so hat der Auftragnehmer die angemessenen Kosten der Überprüfung zu ersetzen.
- (5) In den in der Anlage A3 Pönalisierung genannten Fällen greifen die ebendort festgelegten Vertragsstrafen.
- (6) Die vorstehend genannten Vertragsstrafen werden nur erhoben, wenn der Auftragnehmer den jeweiligen Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.
- (7) Die Pönale werden für jeden einzelnen Vorfall fällig. Sofern sich aus der Natur des Vorfalls nichts anderes ergibt, liegt im Zweifel mit Beginn eines neuen Betriebstages ein neuer Vorfall vor, bspw. beim Einsatz eines Fahrzeugs ohne elektronisches Fahrkartenverkaufsgesetz. Bei Vorfällen wie bspw. „Fahrtausfall“, „Falsche Haltestellenansage“ oder „Rauchen im Fahrzeug“ handelt es sich bei jeder Zuwiderhandlung um einen Vorfall.
- (8) Werden Verstöße des Auftragnehmers i.S. von Abs. 1 dieses Paragraphen mehrfach festgestellt, so können die entsprechenden Pönalen auch mehrfach angesetzt werden. Werden die gleichen Verstöße mindestens drei Mal festgestellt, so ist dies ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages, soweit in der Pönaltabelle nichts Gegenteiliges geregelt ist. Im Übrigen bleibt § 314 BGB unberührt.
- (9) Werden Verstöße gegen Qualitätsvorgaben gemäß der Leistungsbeschreibung innerhalb von 48 Stunden nach Auftreten schriftlich dem Auftraggeber gemeldet, werden die entsprechenden Pönalen nur mit 25% des veranschlagten Betrages angesetzt.

- (10) Die Höhe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist kalenderjährlich auf 5 % des kalkulierten und preisfortgeschriebenen Vollkostenpreises für ein Kalenderjahr begrenzt. Für Vertragsstrafen zur Tariftreue und Mindestentlohnung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs gelten die in Ziffer 6 der Verpflichtungserklärung genannten Begrenzungen.
- (11) Die Vertragsstrafen werden auf etwaige wegen desselben Verstoßes geltend gemachte Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.

§ 10

Nicht- und Schlechtleistungen

- (1) Entsprechen die Leistungen des Auftragnehmers oder Teile derselben nicht den Anforderungen dieses Vertrages, mindert sich der Anspruch auf die Vergütung entsprechend dem reduzierten Wert der Leistung. Werden vertraglich geschuldete Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht, entfällt der für diesen Teil der Leistung geschuldete Teil der Vergütung. Soweit die Leistungsbeschreibung hierzu Regelungen trifft, bestimmen sich die Voraussetzungen der Nicht- bzw. Schlechtleistung sowie der auf die nicht erbrachte Leistung entfallende Vergütungsanteil bzw. der reduzierte Wert der schlecht erbrachten Leistung hiernach. Bei Fahrtausfällen reduziert sich die Vergütung anteilig um die Kosten für die jeweils nicht erbrachten Fahrplankilometer (s. § 13).
- (2) Unabhängig von den in den Vergabeunterlagen enthaltenen Zuschusskürzungen hat der Auftraggeber das Recht, bei andauernden Verstößen gegen die Vorgaben der Leistungsbeschreibung bzw. den Inhalt des Angebotes des Auftragnehmers vom **XX.XX.XXXX** die Zahlungen nach § 13 in angemessener Höhe einzustellen, bis der Auftragnehmer die nach der Vergabe geschuldete Qualität wieder sicherstellt.

§ 11

Nachweispflichten

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen und die Höhe der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung beweispflichtig. Er kommt dieser Beweisspflicht durch die Vorlage von wahrheitsgemäßen Berichten über die erbrachten Leistungen (Fahrgastzählung, Qualitätsberichte, Meldungen über besondere Vorkommnisse etc.) und die Erfüllung von Abrechnungspflichten nach § 13 dieses Vertrages nach. Einzelheiten zu den Berichtspflichten regelt die Leistungsbeschreibung (Kap. 8.3).

§ 12

Tarifvorgaben und Beförderungserlöse

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des saarländischen Verkehrsverbundes saarVV sowie aller Übergangstarifregelungen mit Nachbarverbänden gemäß den Vorgaben der Vergabeunterlagen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Der Auftragnehmer wird, so er dies noch nicht ist, Gesellschafter oder Kooperationspartner der SNS GmbH. Er wird alle dazu erforderlichen Handlungen und Erklärungen

unmittelbar nach Vertragsschluss vornehmen. Der Auftragnehmer beteiligt sich eigenverantwortlich im Rahmen der saarVV-Gremien an der kooperativen Fortentwicklung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen im Verbund.

- (3) Die Einnahmen und Erträge aus dem Verkauf von Fahrkarten, Ausgleichsleistungen und Erstattungszahlungen stehen dem Auftraggeber zu. Das Einnahmerisiko aus dem Verkauf von Fahrscheinen verbleibt beim Auftraggeber (Bruttoprinzip).
- (4) Als in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (s. § 2 Abs. 1) erzielte Beförderungserlöse gelten die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen (kassentechnische Einnahmen), Tarifausgleichszahlungen wie §§ 228 ff. SGB IX, §§ 14 f. Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr Saarland (ÖPNVG), erhöhtes Beförderungsentgelt, Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und Zuweisungen bzw. Abführungen im Rahmen der Einnahmearteilung im saarVV-Tarif sowie etwaige von Dritten (z. B. von Land, Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen für Betriebskosten oder Tarifmaßnahmen geleisteten Zahlungen bzw. Zuschüsse; hierzu gehören auch etwaige Mittel aus dem Semesterticket. Zu den kassentechnischen Einnahmen zählen auch die Fahrgeldeinnahmen, die dem Auftragnehmer im Schülerlistenverfahren zugewiesen werden. Zudem ist eine etwaig erhaltene Fahrzeugförderung der Vergütung gegenzurechnen.
- (4) Der Auftragnehmer vereinnahmt Beförderungserlöse im eigenen Namen und für eigene Rechnung.
- (5) Der Auftragnehmer ist zum Vertrieb und zur Sicherung der hieraus erzielten kassentechnischen Einnahmen sowie zu Fahrausweiskontrollen verpflichtet. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber insoweit für entgangene Erlöse z. B. durch Funktionsstörungen der Fahrscheindrucker, Abhandenkommen von Fahrkarten, Versäumnisse des Fahrpersonals, Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis, Diebstahl, Unterschlagung oder sonstigen Untergang, wenn der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird. Der Auftragnehmer duldet und unterstützt ebenso in seinen Fahrzeugen Fahrausweis- und Qualitätskontrollen des Auftraggebers oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte.
- (6) Der Auftragnehmer ist ferner zur Einziehung des erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet. Erhöhte Beförderungsentgelte, die der Auftragnehmer bei auf seine Kosten durchgeführten Fahrausweiskontrollen eingezogen hat, reduzieren nicht die Vergütung nach § 13, sondern verbleiben bei ihm. Auf Kosten des Auftraggebers oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte festgestellte erhöhte Beförderungsentgelte stehen dem Auftraggeber zu bzw. sind an diesen abzuführen.
- (7) Der Auftragnehmer hat den nach den für den Gemeinschaftstarif im saarVV-Tarif geltenden Bestimmungen maximal möglichen Erlösanspruch einzufordern und sich auch sonst in Fragen der Einnahmearteilung so zu verhalten, als würde er das vollständige Erlösrisiko tragen. Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zur streitigen Durchsetzung von Erlösansprüchen im Rahmen der Einnahmearteilung verpflichtet; daraus entstehende Kosten werden gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit sie nicht auf in der Person oder im Verhalten des Auftragnehmers liegenden Gründen beruhen.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Mitwirkung an Einnahmearteilungen oder anderen Verbundaufgaben insbesondere in Bezug auf die Beförderungsentgelte- und -bedingungen, soweit sie den von diesem Vertrag umfassten Verkehr betreffen oder sich hier auswirken, nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber wahrzunehmen.

Hierzu hat er dem Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt entsprechender Einladungen, Tagesordnungen und Verhandlungsunterlagen sowie Sitzungsprotokolle oder ähnliche Unterlagen vorzulegen und dazu das Votum des Auftraggebers einzuholen. Erhält der Auftragnehmer nicht drei Werkzeuge oder nicht rechtzeitig vor einer Sitzung ein Votum, so ist er in seinem Abstimmungsverhalten frei. Andernfalls ist das Votum des Auftraggebers für die Abstimmung und das sonstige Verhalten des Verkehrsunternehmers bindend. Sofern Beschlussvorlagen erst im Laufe von Gremiensitzungen zur Abstimmung gestellt oder verändert werden, erfolgt die Stimmabgabe durch den Auftragnehmer unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unaufgefordert sämtliche ihm zugänglichen Abrechnungsunterlagen des Verbundes oder von diesem mit der Einnahmenaufteilung befasster Dritter vorzulegen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber ferner in geeigneter Form (Beleg mit dem Gesamtanspruch) die von ihm erhaltenen Erlös-Zuscheidungen oder die von ihm geleisteten Erlös-Abführungen nachzuweisen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf dessen Wunsch hin zur Wahrnehmung von Rechten bezüglich der Einnahmenaufteilung und an anderen Verbundaufgaben zu bevollmächtigen. Dies beinhaltet auch die gegenüber der Verbundgesellschaft ausgesprochene Bevollmächtigung der Verbundgesellschaft, dem Auftraggeber alle die ausschreibungsgegenständlichen Verkehre betreffenden Informationen und Daten mitzuteilen, ohne dass dies der gesonderten Zustimmung des Auftragnehmers bedarf.

Kosten, die dem Auftragnehmer aus der Mitwirkung an der Einnahmenaufteilung oder anderen vorbenannten Mitwirkungspflichten entstehen, werden vom Auftraggeber nicht erstattet.

Verletzt der Auftragnehmer Verpflichtungen aus den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes, so ist er dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet; der Schaden kann insbesondere in nicht realisierten oder zugeteilten Einnahmen bestehen. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber ferner für alle Schäden, die dem Auftraggeber wegen einer verspäteten oder unvollständigen oder sonst nicht den in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen entsprechenden Einnahmemeldung entstehen.

- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ausgleichszahlungen nach §§ 14 f. ÖPNVG und §§ 228 ff. SGB IX im maximal möglichen Umfang zu beantragen und geltend zu machen. Der Auftragnehmer hat auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers die nach SGB IX erforderlichen Zählungen durchführen zu lassen; vor der Beauftragung der Erhebung ist dem Auftraggeber nach Einholung von mindestens drei Angeboten ein entsprechender Kostenvoranschlag des vorgesehenen Erhebungsunternehmens vorzulegen und die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen; der Auftraggeber kann alternativ verlangen, dass der Auftragnehmer entsprechende Zählungen unentgeltlich durch das Fahrpersonal durchführen lässt.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Anträge nach §§ 14 f. ÖPNVG, §§ 228 ff. SGB IX vorab zur Zustimmung und die ihm diesbezüglich erteilten Bescheide und andere für die Ausgleichsansprüche relevante Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

Betreibt der Auftragnehmer neben dem vertragsgegenständlichen Verkehr noch weitere Verkehre, so genügt anstelle der Anträge bzw. Bescheide die Vorlage von Auszügen hieraus, aus denen sich alle für die Beantragung und Berechnung der auf die vertragsgegenständliche Linie entfallenden Ausgleichszahlungen erforderlichen Angaben und Werte (linienbezogene Stückzahlen und Tarifeinnahmen, Werte für Reiseweite, Gültigkeitstage, sowie Tarifeinnahmen und Vom-Hundert-Wert für Ausgleichszahlungen nach §§ 14 f. ÖPNVG, §§ 228 ff. SGB IX) ersehen lassen.

Soweit dies nicht bereits aus dem Antrag bzw. dem Auszug aus dem Antrag (Sätze 3 und 4) ersichtlich ist, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich nach Vorliegen der Daten eine Aufstellung über die im Rahmen der Einnahmenaufteilung im

saarVV-Tarif den vertragsgegenständlichen Linien zugeschiedenen Tarifeinnahmen und Stückzahlen zur Verfügung, die Grundlage der Antragstellung sind.

Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zur streitigen Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen nach §§ 14 f. ÖPNVG, §§ 228 ff. SGB IX verpflichtet. Daraus entstehende Kosten werden gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit sie nicht auf in der Person oder im Verhalten des Auftragnehmers liegenden Gründen beruhen. Verletzt der Auftragnehmer seine vorstehenden Verpflichtungen, so ist es dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet; der Schaden kann insbesondere in nicht realisierten Erlösen nach §§ 14 f. ÖPNVG, §§ 228 ff. SGB IX bestehen.

- (9) Falls der Auftragnehmer Rückzahlungsaufforderungen für Ausgleichsleistungen nach vorgenannten Abs. 1 oder 2 erhält, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Vorlage der Aufforderungen hierüber in Textform zu unterrichten. Er hat nach Weisung des Auftraggebers alle Handlungen zu unternehmen und Willenserklärungen abzugeben, um die Rückzahlungen möglichst niedrig ausfallen zu lassen sowie ggf. auf Weisung des Auftraggebers Rechtsmittel einzulegen.
- (10) Die Kosten für alle auf der Grundlage dieses Vertrages geforderten Anträge, Nachweise, Gutachten, Berechnungen und Testierungen trägt der Auftragnehmer.
- (10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zusätzlicher Einnahmen durch Zahlungen und Zuschüsse Dritter für Betriebskosten und Tarifmaßnahmen nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auszuschöpfen.

§ 13

Bestimmung der Vergütung, Zahlungsmodalitäten und Abrechnung

- (1) Der monatliche Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bestimmt sich wie folgt:

Pos.1		1/12 des ggf. preisfortgeschriebenen Vollkostenpreises des Angebots (netto)
Pos.2	+/-	ggf. Anpassungen für Leistungsanpassungen nach § 5 oder § 6
Pos. 3	-	Beförderungserlöse i. S. d. § 12 ohne Umsatzsteuer
Pos. 4	-	ggf. Tarifausgleichszahlungen / Ausgleichsansprüche gemäß § 12
Pos. 5	-	ggf. Nicht- und Schlechtleistung gemäß § 10
Pos. 6	-	ggf. Ansprüche aus Vertragsstrafen gemäß § 9 und Schadensersatz gegen den Auftragnehmer, wie insbesondere im Fall der Haftung des Auftragnehmers für entgangene Erlöse (§12 Abs. 5)
Pos. 7	-	ggf. Ausgleichsansprüche aus §14 ÖPNVG bzw. §§ 228 ff. SGB IX (und entsprechende Nachfolgeregelungen)
Pos. 8	=	Monatlicher Vergütungsanspruch

Die **Abrechnung der monatlichen Vergütung** erfolgt gemäß den nachfolgenden Modalitäten:

- a. Der Auftragnehmer stellt bis zum 15. des folgenden Monats unter Vorlage der nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geforderten Nachweise und Belege, aus denen ein Gesamtanspruch ersichtlich ist, eine Rechnung an den Auftraggeber aus.

Die Rechnung ist grundsätzlich 14 Tage nach Rechnungseingang bei dem Auftraggeber fällig. Ist der Auftraggeber aber der Auffassung, dass die Rechnung

der Höhe nach unberechtigt ist oder nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht, fordert er den Auftragnehmer zur schriftlichen Erläuterung bzw. Berichtigung auf. Diese hat unverzüglich zu erfolgen. Ändert sich an der Einschätzung des Auftraggebers auch nach der Stellungnahme des Auftragnehmers nichts, kann der Auftraggeber die Rechnung entsprechend kürzen. Gleiches gilt für den Zeitraum zwischen Aufforderung und Reaktion des Auftragnehmers. Ansprüche des Auftragnehmers wegen Verzuges und weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

Vor Vertragsende ist der Auftraggeber berechtigt, die letzten fünf Rechnungszahlungen insoweit einzubehalten, als auf Grund der unterjährigen Berichte über die Leistungen des Auftragnehmers abzusehen ist, dass bei der Schlussabrechnung ansonsten eine Rückzahlung zu Gunsten des Auftraggebers anfiel. Die Zahlungen werden freigegeben, sobald der Sicherungszweck entfällt.

- b. Zu-, Ab- bzw. Umbestellungen werden monatlich separat ausgewiesen und mit abgerechnet (Pos.2).
- c. Sollte in einem Monat nach vorstehendem Schema die Summe der Beförderungserlöse oder sonstigen Ausgleichszahlungen höher sein als die Summe des anteiligen Vollkostenpreises, so ist der überschüssende Betrag mit der Monatsabrechnung an den Auftraggeber auszugleichen.
- d. Sobald der Auftragnehmer aus der Einnahmenaufteilung (§ 12 Abs. 7) Erlöszuscheidungen erhält (in der Regel mit dreimonatigem Versatz), ist er verpflichtet, dem Auftraggeber dies unverzüglich zu melden; der Betrag wird mit der nächsten Vergütungszahlung verrechnet.
- e. Sobald der Auftragnehmer Zahlungen aus Tarifausgleichsansprüchen z. B. nach § 14 ÖPNVG bzw. § 45a PBefG sowie §§ 228 ff. SGB IX erhält (§ 12 Abs. 6), ist er verpflichtet, dem Auftraggeber dies unverzüglich unaufgefordert zu melden; der Betrag wird mit der nächsten Vergütungszahlung verrechnet. Sobald der Auftragnehmer aufgrund bestandskräftiger Bescheide Rückzahlungen auf Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG bzw. §§ 228 ff. SGB IX geleistet hat, erhält er nach Vorlage der jeweiligen Bescheide sowie des Nachweises für die von ihm geleistete Zahlung vom Auftraggeber mit der nächsten monatlichen Vergütungszahlung (ohne Umsatzsteuer) erstattet.
- f. Ansprüche des Auftraggebers aus Nicht- und Schlechtleistung nach § 10 sowie Ansprüche aus Vertragsstrafen nach § 9 und Schadensersatz gegen den Auftragnehmer, wie insbesondere im Fall der Haftung des Auftragnehmers für entgangene Erlöse werden spätestens mit dreimonatigem Versatz abgerechnet. Die Aufrechnung erfolgt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche anerkannt hat.
- g. Die Marketingmittel werden seitens des Unternehmens nach Maßgabe des Auftraggebers bewirtschaftet. Sie können durch den Auftraggeber in monatlichen Abschlägen abgerufen werden oder sind nach Maßgabe des Auftraggebers für Marketingmaßnahmen durch den Auftragnehmer einzusetzen.

(2) Jahresabrechnung

Die Gesamtabrechnung der Vergütung erfolgt jährlich nach Vorliegen der Jahresabrechnungen aller Beförderungserlöse eines Kalenderjahres, in der Regel bis zum 30.11. des Folgejahres auf der Basis des Normjahres (250 Werktage, 52 Samstage,

63 Sonn- und Feiertage) durch Vorlage einer entsprechenden Abrechnung durch den Auftragnehmer.

Die Jahresabrechnung erfolgt:

- unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Vergütungszahlungen und der bereits geleisteten sonstigen Zahlungen nach §13 (1),
- unter Berücksichtigung der Preisfortschreibung gem. § 14,
- auf Basis der endgültigen Einnahmehescheidungen und Ausgleichsleistungen bzw. Zahlungsverpflichtungen im saarVV (Aufstellungen gem. § 12), hierzu sind dem Auftraggeber alle notwendigen Belege und Verbundabrechnungen vorzulegen,
- unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber im Abrechnungsjahr festgesetzten Pönalen gem. § 9,
- unter Berücksichtigung von nicht erbrachten Leistungen gem. § 10 sowie Zu- und Abbestellungen gem. § 5
- sowie unter Berücksichtigung etwaiger, dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer zustehenden Schadenersatzansprüche.

Der Gesamtabrechnung ist ein Testat eines Wirtschaftsprüfers beizufügen, in dem die Richtigkeit der Angaben des Auftragnehmers bestätigt wird. In diesem Testat ist vom Wirtschaftsprüfer ggf. der interne Einnahmehaufteilungsschlüssel des Auftragnehmers zu prüfen und zu bestätigen. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr, der Zahlungseingang ist hierzu unerheblich, lediglich das Bezugsjahr der Zahlungen ist entscheidend. Dem Auftraggeber sind, soweit nicht schon bei der monatlichen Vergütung erfolgt, Belege zu sämtlichen Zahlungseingängen vorzulegen, aus denen der Gesamtanspruch ersichtlich ist.

Fehlen für eine endgültige Abrechnung Bescheide oder sonstige Daten zu Erlösen (z. B. aus der Einnahmehaufteilung oder für Ausgleichsansprüche nach § 45a PBefG bzw. §§ 228 ff. SGB IX), so ist eine insoweit vorläufige Abrechnung vorzunehmen; die endgültigen Bescheide bzw. Informationen sind in diesen Fällen nach Zahlungseingang unaufgefordert an den Auftraggeber zu überweisen.

Der Auftraggeber prüft die Jahresabrechnung des Auftragnehmers binnen acht Wochen nach Zugang. Ist der Auftraggeber der Auffassung, dass die Berechnung des Auftragnehmers fehlerhaft ist, hat er dies gegenüber dem Auftragnehmer zu begründen und eine eigene Berechnung vorzulegen. Diese gilt als anerkannt, wenn und soweit der Auftragnehmer nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Berechnung des Auftraggebers mit substantiierter Begründung schriftlich widerspricht. Widerspricht der Auftragnehmer, ist innerhalb von weiteren vier Wochen eine Klärung des Dissenses in Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer herbeizuführen. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten. Eventuelle Über- oder Unterzahlungen sind mit der ersten Vergütungszahlung nach der Gesamtabrechnung auszugleichen, sobald die Abrechnung unstrittig bzw. der Streit entschieden ist. Ein entsprechendes Abrechnungsschema gibt der Auftraggeber vor.

- (3) Soweit die vertraglichen Pflichten der Verkehrsleistungserbringung nicht über ein gesamtes Kalenderjahr bestehen – bspw. Im Jahr der Betriebsaufnahme oder im Falle einer Vertragskündigung -, mindern sich die Gesamtkosten der Leistung nach für dieses Jahr und damit der Anspruch des Verkehrsunternehmens auf den Zuschuss entsprechend.
- (4) Als Grundlage der Beschlüsse der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 sind alle fahrplanmäßigen Verkehrsangebote zur Bedienung der Allgemeinheit nicht als Gegenwert einer konkreten Bestellung einzelner Nahverkehrsleistungen anzusehen. Zuschüsse aufgrund von hierüber getroffenen Regelungen unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer, sondern sind

als echte nichtsteuerbare Zuschüsse im Sinne des Artikels 150 Abs. 4 der Umsatzsteuererrichtlinie anzusehen.

Die Kalkulation hat somit auf Basis von Nettopreisen (ohne Umsatzsteuer) zu erfolgen. Grundsätzlich gehen die Vertragspartner davon aus, dass der Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 Bestand hat und die in diesen Vergabeunterlagen geregelten Zuschüsse des Aufgabenträgers nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Dies ist eine wesentliche Grundlage des Vertrages im Sinne des § 313 Abs. 1 BGB.

Bei Eintritt der Umsatzsteuerpflichtigkeit wird der Auftraggeber die dann anfallende Umsatzsteuer zahlen, sofern der Bieter zuvor nach den Vorgaben des Auftraggebers - und insoweit erfolgter Freistellung von den Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung – alle erforderlichen Maßnahmen gegen eine diesbezügliche Steuerfestsetzung eingeleitet hat. Der Bieter hat den Auftraggeber unverzüglich nach erster Kenntniserlangung von der Umsatzsteuerpflichtigkeit schriftlich hierüber zu informieren.

Sollte entgegen der bisherigen Praxis der Finanzbehörden Umsatzsteuer anfallen, so schuldet der Auftraggeber diese zusätzlich einschließlich etwaiger Verspätungszuschläge und Säumniszinsen. Der Auftragnehmer wird auf Aufforderung des Auftraggebers gegen derartige Umsatzsteuerbescheide außergerichtlich und gerichtlich vorgehen. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Einspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der Auftraggeber, soweit die Kostenbelastung nicht aus in der Person oder im Verhalten des Auftragnehmers liegenden Gründen entsteht und die Auswahl sowie die Festlegung der Honorierung des den Auftragnehmer vertretende Verfahrensbevollmächtigte im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgt ist. Der Auftraggeber wird sein Einvernehmen erklären, sofern der Verfahrensbevollmächtigte die für solche Verfahren erforderliche steuerrechtliche Kompetenz aufweist und keine die Marktüblichkeit übersteigende Honorierung festgelegt ist.

§ 14

Preisgleitung

- (1) Während der Vertragslaufzeit werden die vom Auftragnehmer kalkulierten Dieselmkosten quartalsweise angepasst. Dabei werden die Kostenänderungen wie folgt ermittelt:
Verhältnis des nach Quartalsablauf festgestellten Quartalsdurchschnittswertes zum Quartalsdurchschnittswert des dem betrachteten Quartal vorangegangenen Quartals für den Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Genesis-Datenbank, Code 61241-0003 (Jahreswerte)/61241-0004 (Monatswerte), GP 19-1920260052 Dieselmkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher des Statistischen Bundesamtes.
Die Anpassung erfolgt jeweils nach Ablauf eines Quartals, nach Veröffentlichung des geänderten Index-Wertes. Unverzüglich nach Veröffentlichung des Index sendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Berechnung der Preisgleitung (unter Beachtung des Absatzes (4) dieses Paragrafen) zu.
Die Anpassung wird erstmals für das 1. Quartal 2026 vorgenommen. Abweichend zu oben genannter Ermittlung der Kostenänderung ist das Basisquartal für die erste Anpassung das 2. Quartal 2025. Basis der weiteren Anpassungen ist das dem betrachteten Quartal vorangegangene Quartal. Die relative Differenz der Indexwerte wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.
- (2) Während der Vertragslaufzeit werden die vom Auftragnehmer für die Soll-Leistung kalkulierten zeitbezogenen Kosten (P2), sowie der Personalkostenanteil innerhalb der Regiekosten (P4), an Veränderungen der Personalkosten angepasst. Dabei werden die Kostenänderungen wie folgt ermittelt:

Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes zum Jahresdurchschnittswert des dem betrachteten Jahr vorangegangenen Jahres für den Personalkostenindex Bus im Saarland, Überlandverkehr, veröffentlicht auf der Internetseite des ZPS.

Die Anpassung wird jährlich rückwirkend nach Veröffentlichung des Kostenindex vorgenommen. Unverzüglich nach Veröffentlichung des Index sendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Berechnung der Preisgleitung (unter Beachtung des Absatzes (4) dieses Paragraphen) zu. Erfolgt eine unterjährige Anpassung des Index beispielsweise in Halbjahresscheiben, kann eine unterjährige Anpassung der zeitbezogenen Kosten (P2) sowie des Personalkostenanteils innerhalb der Regiekosten (P4) erfolgen. Erstmals erfolgt die Anpassung für das Jahr 2026. Basisjahr für die erste Anpassung ist das Jahr 2025. Nach erfolgter Preisanpassung wird das dem Basisjahr folgende Jahr zum neuen Basisjahr für die nächste Anpassung.

Die relative Differenz der Indexwerte wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

- (3) Während der Vertragslaufzeit werden die vom Auftragnehmer ausgewiesenen Regiekosten (P4), die nicht unter Personalkosten fallen, sowie der der Preisgleitung für Sachkosten unterworfenen Anteil an den kilometerabhängigen Kosten des Preisbestandteils P3, an den allgemeinen Preisanstieg angepasst. Hierfür wird der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Sondergliederungen) herangezogen. Verwendet wird der „Gesamtindex ohne Nahrungsmittel und Energie“. Die Anpassung wird jährlich rückwirkend nach Veröffentlichung des Kostenindex vorgenommen. Unverzüglich nach Veröffentlichung des Index sendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Berechnung der Preisgleitung (unter Beachtung des Absatzes (4) dieses Paragraphen) zu.

Erstmals erfolgt die Anpassung für das Jahr 2026. Basisjahr für die erste Anpassung ist das Jahr 2025. Nach erfolgter Preisanpassung wird das dem Basisjahr folgende Jahr zum neuen Basisjahr für die nächste Anpassung.

Die relative Differenz der Indexwerte wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

- (4) Nach Veröffentlichung der geänderten Indizes durch das Statistische Bundesamt übermittelt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die neuen Kostenwerte gem. einer Vorlage zur Berechnung der Preisgleitung, die dem Auftragnehmer zum Betriebsstart zur Verfügung gestellt wird.

- (5) Sollte sich die Zusammensetzung der o. g. Preisindizes ändern, wird der Auftraggeber den entsprechenden Nachfolgeindex für die Preisfortschreibung verwenden.

- (6) Unabhängig hiervon können auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers oder des Auftraggebers die Preisindizes gemäß Absatz 1, 2 und 3 dahingehend überprüft werden, ob sie die Kostenentwicklung im Nahverkehrsmarkt für Busverkehrsunternehmen noch angemessen berücksichtigen. Der Nachweis einer möglichen Unangemessenheit liegt beim jeweiligen Antragsteller. Dieser muss nachweisen, dass ein anderer unabhängiger Index der tatsächlichen Entwicklung der Kostenelemente im Nahverkehrsmarkt für Busverkehrsunternehmen besser Rechnung trägt als die bisherigen Indizes, gleichermaßen diskriminierungsfrei ist und den jeweils anderen Vertragspartner durch das Änderungsverlangen nicht unangemessen belastet wird.

Bei dem zuvor genannten unabhängigen Index kann es sich auch um einen neuen amtlichen oder im Benehmen mit der zuständigen Landesverwaltung veröffentlichten Index handeln, der die Kostenentwicklung speziell für das Saarland abbildet.

Der Austausch eines Preisindizes oder Änderungen in der Zusammensetzung eines unter identischem Namen weitergeführten Index wirken sich allein auf die verbleibende

Vertragslaufzeit aus. Rückwirkende Korrekturen, z. B. als Folge von Umbasierungen in abrechnungsrelevanten Jahren erfolgen nicht. Die Entscheidung über den Austausch eines Indexes obliegt alleine dem Auftraggeber.

Für den Fall, dass die Kraftstoffkosten im Bereich des Saarlandes im Vergleich zum Bundesdurchschnitt ungewöhnlich stark steigen, insbesondere in Folge gestiegener Transportkosten bspw. in Folge niedrigen Wasserstandes im Rhein, ist der Auftraggeber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, mit dem Auftragnehmer eine ergänzende Kostenanpassung unter entsprechender Anwendung von § 2 Nr. 3 VOL/B wie für den Fall einer Leistungsänderung im Sinne dieser Norm zu vereinbaren.

- (7) Soweit Fahrzeuge mit erneuerbaren Energien zum Einsatz kommen, wird der Dieselin-
dex durch den der Antriebsform am nächsten kommenden Index ersetzt.

§ 15

Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber von Dritten im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen geltend gemacht werden, die in den Pflichtenkreis des Auftragnehmers fallen.
- (2) Der Auftragnehmer hat für jedes im vertragsgegenständlichen Verkehr eingesetzte Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mit einer dem Pflichtversicherungsgesetz genügenden Gesamtdeckungssumme für Sach- und Personenschäden von mindestens 100 Mio. Euro, im Fall von Personenschäden mit einer Deckung von mindestens 7,5 Mio. Euro je geschädigter Person abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug ist dem Auftraggeber vor Betriebsaufnahme in Kopie nachzuweisen. Der Auftragnehmer benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach dem Versicherungsvertrags-gesetz gestellt wird oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. Veränderungen der Haftpflichtversicherungen während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.
- (3) Der Auftragnehmer wirkt darauf hin, dass der Versicherer zugunsten des Auftraggebers einen Sicherungsschein erteilt bzw. eine Bestätigung der Haftpflichtversicherung mit rechtsverbindlicher Unterschrift ausstellt. Der Versicherer muss sich in dieser Bestätigung verpflichten, über die jährliche Aktualisierung der Bestätigung der Haftpflichtversicherung hinaus den Auftraggeber über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des Auftragnehmers zu informieren. Wenn sich der Versicherer nicht zur Information des Auftraggebers über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des Auftragnehmers verpflichten lässt, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Recht einräumen, beim Versicherer jederzeit entsprechende Auskünfte über die Haftpflichtversicherung einholen zu können. Der Auftragnehmer entbindet den Versicherer insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht. Der Versicherer hat dieses Auskunftsrecht des Auftraggebers in seinem Bestätigungsschreiben aufzuführen.
- (4) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz etwaiger dem Auftraggeber entstehender Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer die von ihm übernommenen Vertragspflichten schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Das Verschulden seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter eines etwaigen Nachunternehmens muss sich der Auftragnehmer wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.

- (5) Der Auftraggeber kann die Auszahlung der Abschlagszahlungen auf die Vergütung (§ 13) bis zum Nachweis der Haftpflichtversicherung gemäß der vorstehenden Anforderungen der Auftragnehmer zurückhalten. Der Auftraggeber kann des Weiteren jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 16

Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers

Die Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. Dies gilt auch für Abtretungen an Unternehmen, die demselben Konzern wie der Auftragnehmer angehören. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 17

Aufrechnungsverbot

Gegen die Forderungen des Auftraggebers ist eine Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers nur zulässig, sofern die Forderung des Auftragnehmers rechtskräftig festgestellt und diese unbestritten ist.

§ 18

Inkrafttreten, Zeitraum zur Erbringung der Verkehrsleistungen

(1) Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet mit Abwicklung der letzten Zahlung. Die Pflicht zur Erbringung der Verkehrsleistungen beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2030.

(2) Der Auftraggeber hat die einseitige Option auf zweimalige Verlängerung des Vertrags um jeweils ein Jahr. Die Wahrnehmung dieser Option ist dem Auftragnehmer schriftlich bis zum 30.09.2029 bzw. 30.09.2030 mitzuteilen.

§ 19

Vorzeitige Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Ein wichtiger Grund liegt neben den in diesen Vertragsunterlagen genannten Fällen insbesondere vor, wenn eine der nachfolgenden Situationen eintritt:

a) Der Auftragnehmer hält den Termin zur Betriebsaufnahme um mehr als 24 Stunden verschuldet nicht ein, oder führt die für die Aufnahme des Betriebes erforderlichen Anschaffungen und Klärungen trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durch, wodurch der Termin zur Betriebsaufnahme unter normalen Umständen vom Auftragnehmer nicht mehr eingehalten werden kann und der Auftragnehmer dies zu vertreten hat.

b) Der Auftragnehmer erbringt die vertragliche Leistung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 72 Stunden aus eigenem Verschulden nicht.

c) Der Auftragnehmer kommt seinen Vertragsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung (Textform ist ausreichend) durch den Auftraggeber nicht nach, wobei zwischen den Abmahnungen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen muss.

d) Das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet oder die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

e) Der Auftragnehmer erhält die zur Erbringung der Betriebs- und Beförderungsleistungen erforderlichen Genehmigungen nicht oder verliert sie während der Betriebslaufzeit.

f) Der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter von ihm etwa eingeschalteter Unterauftragnehmer sind Adressaten von bestands- bzw. rechtskräftigen Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheiden (ab 250,00 €), Strafbefehlen und/oder Urteilen im Zusammenhang mit personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere PBefG, StVO, StVZO, BOKraft, FPersV).

g) Der Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer unterschreiten die gemäß Kap. 4.1 I) der LB zu leistende Mindestvergütung wiederholt grob fahrlässig oder vorsätzlich.

h) Beim Auftragnehmer – sofern es sich um eine Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft handelt – tritt entgegen § 3 Abs. 6 dieses Vertrages ein Wechsel der Mitglieder der Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft (Eintritt und / oder Ausscheiden) ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ein.

i) Eine Anpassung dieses Vertrages gemäß § 20 Abs. 1 im Falle des Vorliegens der dort definierten Umstände nicht möglich ist.

(4) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aufgrund des vertragswidrigen Verhaltens des Auftragnehmers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen behält sich der Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

(5) Kommt es aufgrund gesetzlicher Regelungen während der Laufzeit dieses Vertrages zu einer Kürzung der dem Saarland jährlich zugewiesenen Regionalisierungsmittel, ist der Auftraggeber berechtigt, den vom Auftraggeber jeweils geschuldeten jährlichen, finanziellen Ausgleich zu reduzieren, wenn er dies gegenüber dem Auftragnehmer mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens sechs Monaten schriftlich angekündigt hat. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs des Schreibens. Die Kündigung darf maximal im gleichen prozentualen Umfang erfolgen, in dem auch die Regionalisierungsmittel gekürzt wurden. Macht der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch, wird die ÖPNV-Leistung dieses Vertrages seitens des Aufgabenträgers durch eine geänderte Angebotskonzeption angepasst, die nach Möglichkeit auch die Belange des Auftragnehmers beachtet. Der neue finanzielle Ausgleich wird gemäß § 2 Nr. 3 VOL/B ermittelt.

(6) Im Falle der Kündigung des Vertrages oder anderweitige Vertragsbeendigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. Ablauf der Kündigungsfrist die Entbindung von der Betriebspflicht nach § 21 Abs. 4 S. 1 PBefG bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Kosten für solche Verfahren hat der Auftragnehmer selbst zu tragen, es sei denn, die Vertragsbeendigung beruht auf einem schuldhaften Verhalten des Auftraggebers.

(7) Auf Grund der Verpflichtung des Auftraggebers, eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sicherzustellen, soll eine Kündigung aus wichtigem Grund eine Auslaufrist beinhalten. Diese wird so bemessen, dass die Kündigungsfolge der Vertragsbeendigung auf einen in der Zukunft des Zugangs der Kündigungserklärung liegenden Zeitpunkt hinausgeschoben wird. Dadurch wird der Auftraggeber in die Lage versetzt, die ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sicher zu stellen. Diese Auslaufrist beträgt i. d. R. zwei Monate.

(8) Als Auftragsänderung i.S.d. § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB kann für den Fall, dass in der Person des Auftragnehmers ein Eröffnungsgrund i.S.d. §§ 16 ff. InsO vorliegt oder unmittelbar bevorsteht, eine Anpassung des Ausgleichsbetrags um bis zu 25% erfolgen. Das Vorliegen oder unmittelbare Bestehen eines Eröffnungsgrundes ist dem Auftraggeber geeignet, nachvollziehbar und dokumentiert nachzuweisen, bspw. durch die Bestätigung eines Steuerberaters oder vergleichbar. Die Laufzeit des Vertrages kann in diesem Fall reduziert werden; sie soll hierbei den Zeitraum nicht unterschreiten, der für die Durchführung eines Vergabeverfahrens nebst einer ausreichenden Zeitspanne zur Vorbereitung der Betriebsaufnahme benötigt wird.

(9) Als Auftragsänderung i.S.d. § 132 Abs. 2 Nr. 4 lit. a), Nr. 1 GWB kann ein Wechsel des Auftragnehmers erfolgen. Für den Fall, dass in der Person des Auftragnehmers ein Eröffnungsgrund i.S.d. §§ 16 ff. InsO vorliegt oder unmittelbar bevorsteht, kann der Auftragnehmer gegen ein anderes Verkehrsunternehmen ausgetauscht werden. Das Vorliegen oder unmittelbare Bestehen eines Eröffnungsgrundes ist dem Auftraggeber geeignet, nachvollziehbar und dokumentiert nachzuweisen, bspw. durch die Bestätigung eines Steuerberaters oder vergleichbar. Dieses andere Verkehrsunternehmen muss die Eignungsvoraussetzungen gemäß diesem Vertrag, seiner Anlagen und der Bewerbungsbedingungen erfüllen, die in dem Vergabeverfahren zur Beauftragung dieses Vertrages erfüllt werden mussten. Gleiches gilt für die Mitglieder einer Bietergemeinschaft. Die Höhe der Ausgleichszahlungen für ein durchschnittliches Kalenderjahr kann für den Fall des Wechsels des Auftragnehmers um bis zu 25% angepasst werden. Die Laufzeit des Vertrages kann in diesem Fall reduziert werden; sie soll hierbei den Zeitraum nicht unterschreiten, der für die Durchführung eines Vergabeverfahrens nebst einer ausreichenden Zeitspanne zur Vorbereitung der Betriebsaufnahme benötigt wird.

§ 20

Höhere Gewalt

- (1) Soweit für einen Vertragspartner oder für beide Vertragspartner die Durchführung des Vertragsverhältnisses nach den „für den Normalfall“ vereinbarten Regelungen aufgrund höherer Gewalt temporär nicht zumutbar sein sollte, haben sich die Vertragspartner über eine entsprechend zeitlich und sachlich begrenzte Vertragsanpassung zu verständigen. Die Vertragsanpassung hat sich auf das für die Behebung der durch den Fall höherer Gewalt bewirkten Störung des Vertragsgleichgewichts Erforderliche zu beschränken. Als höhere Gewalt im vorgenannten Sinne sind außerhalb der Kontrolle bzw. der (Risiko-)Sphäre der

Vertragspartner liegende Ereignisse anzusehen, die die Leistungserbringung unmittelbar (z. B. in Hinblick auf deren rechtliche oder tatsächliche Durchführbarkeit) oder mittelbar (z. B. im Hinblick auf deren wirtschaftlichen Wert) beeinträchtigen; hierzu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Kriege und Pandemien bzw. Epidemien.

- (2) Ist eine für beide Vertragsparteien zumutbare Anpassung nicht möglich, bleibt das Recht auf vorzeitige Kündigung des Vertrages aus einem wichtigen Grund gemäß § 19 unberührt.

§ 21

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 22

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand ist Ottweiler.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Geschäftssprache ist Deutsch.
- (4) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.
- (5) Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.
- (6) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen nach diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.

XXXX, den

für den Auftragnehmer

XXX
Geschäftsführer/-in

Ottweiler, den

für den Zweckverband Personennahverkehr Saarland

Landrat Sören Meng
Verbandsvorsteher